

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
10119 Berlin

Nur per E-Mail an IKIII2@bmuv.bund.de

Berlin, 24. März 2022

**Stellungnahme zum Entwurf einer
Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen
(BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre E-Mail vom 15. März 2022 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Verordnungsentwurf. Mit dieser Verordnung sollen die möglichen finanziellen Doppelbelastungen für Betreiber von Anlagen ausgeglichen werden, die dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS) unterliegen und in denen Brennstoffe eingesetzt werden, für die im nationalen Emissionshandel (nEHS) nach dem BEHG Zertifikate abzugeben sind. Wir begrüßen die Neuregelung ausdrücklich, bitten aber im Namen unserer Mitgliedsunternehmen um Berücksichtigung unserer unten aufgeführten Anmerkungen.

Als OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V. vertreten wir die Interessen der ölsaatenverarbeitenden und pflanzenölraffinierenden Unternehmen in Deutschland. Die Kernaufgabe der 19 Mitgliedsfirmen ist die Verarbeitung von Ölsaaten und Pflanzenölen zu Produkten für die Lebensmittelindustrie, die Futtermittelwirtschaft, die Bioökonomie, die Oleochemie, die technische Verwendung und für die Bioenergie. Jährlich verarbeiten unsere Mitglieder 10 Millionen Tonnen Ölsaaten, produzieren 6 Millionen Tonnen Proteinfuttermittel und raffinieren 2 Millionen Tonnen Pflanzenöl. Unsere Mitgliedsunternehmen sind ein integraler Bestandteil der deutschen Agrar-, Lebensmittel-, Futtermittel-, Bioenergie-Wirtschaft und Bioökonomie.

Die von uns vertretenen Unternehmen betreiben auch Anlagen, die dem EU-ETS unterliegen und damit sowohl von den durch den nEHS bedingten Kosten als auch von den Kosten im EU-ETS betroffen sind. Die mit dem Entwurf der BEDV adressierte Gefahr einer Doppelbelastung betrifft also auch unsere Mitgliedsunternehmen. Unsere Mitgliedsunternehmen fühlen sich dem Klimaschutz verpflichtet, prüfen fortlaufend die Möglichkeiten für eine Reduzierung von Brennstoffemissionen und verfügen ISO 50001-zertifizierte Energiemanagementsysteme. Bei den verbleibenden, derzeit noch unvermeidbaren Emissionen gilt es, die besagte Doppelbelastung zu vermeiden, gerade auch

vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine, die zu der bekannten angespannten Lage auf den Lebensmittelmärkten und hier insbesondere auch den Märkten für Ölsaaten geführt hat.

Unsere Vorschläge zur Ausgestaltung der BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung

Zu dem Entwurf der BEDV möchten wir folgende Vorschläge und Anmerkungen unterbreiten:

1. Antragsfrist zu kurz bemessen, § 8 Abs. 1 BEDV-RefE

Der Entwurf sieht in § 8 Abs. 1 S. 1 vor, dass die Kompensationsanträge für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2030 bei der zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. Juli des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu stellen sind. Wir halten diese Frist für nicht ausreichend, da die Frist für die Berichterstattung der Brennstoffemissionen, die in einem Jahr in den Verkehr gebracht wurden, gemäß § 7 Abs. 1 BEHG ebenfalls am 31. Juli des jeweiligen Folgejahres endet. Dies würde bedeuten, dass oftmals der Kompensationsantrag gestellt werden müsste, bevor abschließend geklärt ist, wie das in Verkehr bringende Unternehmen über die betreffenden Brennstoffmengen berichtet hat. Zu bedenken ist hier auch, dass sich nach erfolgter Emissionsberichterstattung des in Verkehr bringenden Unternehmens noch Korrekturbedarf ergeben kann.

Wir schlagen daher vor, die Frist für die Antragstellung auf den 30. September des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu verschieben.

Hierdurch wird es unseren Mitgliedsunternehmen ermöglicht, nachvollziehen zu können, ob in der Lieferkette bereits ein Vorabzug geltend gemacht wurde oder nicht. Zugleich wird ein unnötiger Mehraufwand durch Kompensationsanträge vermieden, die lediglich vorsorglich wegen einer Ungewissheit über einen bereits erfolgten Vorabzug gestellt werden.

2. Schwellenwert für die Verifizierung zu niedrig, § 8 Abs. 5 BEDV-RefE

Wir halten es für geboten, den in § 8 Abs. 5 vorgesehenen Schwellenwert von 1.000 Tonnen CO₂ an Brennstoffemissionen für die Verifizierung der Kompensationsanträge ab 2023 anzuheben. Diese Schwelle entspricht bei dem für das Abrechnungsjahr 2021 geltenden Festpreis von 35 € pro Tonne CO₂ einem zu entlastenden Betrag von 35.000 €. Im Referentenentwurf sind für die Verifizierung Kosten von bis zu 3.762 € veranschlagt (S. 16 des Referentenentwurfs). Dies würde bedeuten, dass bei einem knappen Unterschreiten des Schwellenwerts bereits bis zu rd. 10% des

Kompensationsbetrags bereits für die Verifizierung aufgezehrt würde. Dies würde die Kompensation entsprechend teilweise entwerten.

Wir halten es deshalb für angemessen, den Schwellenwert auf 3.000 Tonnen CO₂ anzuheben.

3. Möglichkeit der Kontrolle nicht kompensationsfähiger Brennstoff(teil)mengen im Falle des Vorabzugs bislang ungenügend, § 6 Abs. 3 S. 3 BEDV-RefE (neu)

Hinzuweisen ist auch darauf, dass unsere Mitgliedsunternehmen gerade in dem mit der BEDV adressierten Fall der Indirektlieferung an die Brennstoffe verbrauchenden Unternehmen keinen Einfluss darauf haben, ob die den Brennstoff in Verkehr bringenden Unternehmen konsistent nur dann einen Vorabzug vorgenommen haben, wenn tatsächlich auch keine Mehrkosten für das nEHS weitergewälzt wurden. Die für die Unternehmen mit Anlagen im EU-ETS hieraus folgenden Risiken, dass trotz erfolgter Kostenbelastung des Anlagenbetreibers eine Kompensation behördlicherseits unter Verweis auf den Vorabzug des Verantwortlichen verweigert wird, sind in dem Entwurf noch nicht ausreichend adressiert. Diesem Risiko sollte dadurch begegnet werden, dass – jedenfalls in Fällen, in denen Anlagenbetreiber gegenüber der zuständigen Behörde anzeigen, dass eine Kostenwälzung zu ihren Lasten gleichwohl stattgefunden hat – der erfolgte Vorabzug anhand geeigneter Nachweise des Verantwortlichen überprüft werden kann.

Wir schlagen daher vor, § 6 Abs. 3 BEDV-RefE um folgenden Satz 3 zu erweitern:

„Im Übrigen hat die zuständige Behörde im Fall von Satz 1 Nummer 2 dem Anlagenbetreiber auf sein begründetes Verlangen die Nachweise vorzulegen, aufgrund derer der Verantwortliche einen Abzug im Rahmen der Berichterstattung nach § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes geltend gemacht hat.“

Fazit

Der Entwurf der BEDV ist aus Sicht des OVID und seiner Mitgliedsunternehmen grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch nicht zu unterschätzen, dass es für die Unternehmen durch eine Antragstellung zu einem hohen internen Aufwand, speziell durch die eigene Verwaltung und die zu erbringende Nachweispflicht, kommt. Zudem sind die Kosten für die Bescheinigung einer Prüfstelle für die einzelnen Unternehmen auf Grund der Komplexität ihrer Anlagen noch nicht absehbar.

In diesem Sinne bitten wir Sie darum, unsere Anmerkungen bei der Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

OID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V.

OID

VERBAND DER ÖLSAATENVERARBEITENDEN
INDUSTRIE IN DEUTSCHLAND E.V.
AM WEIDENDAMM 1A
10117 BERLIN
TEL: +49 (0) 30 / 726 259 00
FAX: +49 (0) 30 / 726 259 99
MAIL: INFO@OID-VERBAND.DE
WEB: WWW.OID-VERBAND.DE
TWITTER: [@OIDVERBAND](https://twitter.com/OIDVERBAND)
FACEBOOK: [FACEBOOK.COM/OIDVERBAND](https://facebook.com/OIDVERBAND)